

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang Nr. 16 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung zur Einsicht in das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zu den
Bauleitplanverfahren 69. Änderung des Flächennutzungsplans – Neanderhöhe – und
Bebauungsplan Nr. H55 – Neanderhöhe –2
Bekanntmachung der Genehmigung der 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. H55 – Neanderhöhe –6
Öffentliche Zustellung9
Öffentliche Zustellung
Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung zur Einsicht in das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren 69. Änderung des Flächennutzungsplans – Neanderhöhe – und Bebauungsplan Nr. H55 – Neanderhöhe –

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 11.12.2018 die 69. Änderung des Flächennutzungsplans – Neanderhöhe – sowie am 26.02.2019 den Bebauungsplan H55 – Neanderhöhe – beschlossen und hierbei zuvor über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben. In diesem Fall kann die individuelle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird (gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB).

Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Erkrath hiermit Gebrauch.

Den Betroffenen der Unterschriftenliste mit der Bezeichnung "Rettet die Neanderhöhe – erhaltet unsere Grün- und Freiflächen" wird Gelegenheit gegeben, Einsicht in das Ergebnis der Prüfung zu nehmen. Diese Einsichtmöglichkeit tritt hier an die Stelle von Einzelbenachrichtigungen.

Zu diesem Zweck liegen die Abwägungsvorlage und das Protokoll der Ratssitzungen vom 11.12.2018 und 26.02.2019 im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsicht bis einschließlich zum 30.08.2019 aus.

Diese Informationen stehen Ihnen zudem im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter den o.g. Ratssitzungen zur Verfügung.

Erkrath, den 29.07.2019

gez. Schultz Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe –

Aufgrund des § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 die 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – beschlossen und die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Verfügung vom 17.07.2019 Az.: 35.02.01.01-21Erk-069-1398 die oben genannte Flächennutzungsplanänderung – mit Auflagen – genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

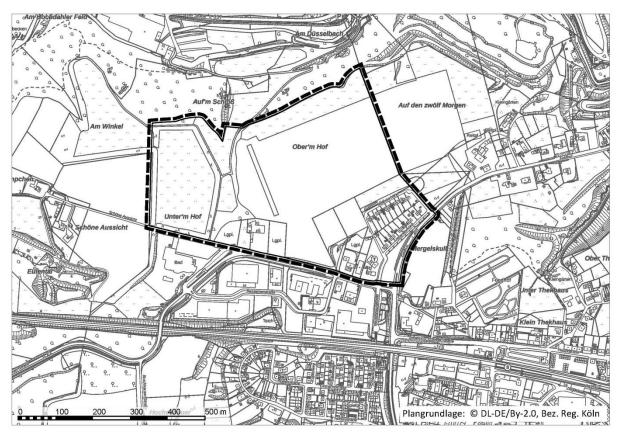
im Norden durch das Neandertal

im Osten durch die L 403 n

im Süden durch die Hochdahler Straße und

im Westen durch die Bereich Düsselkämpchen und Schöne Aussicht.

Der Geltungsbereich der genannten Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt, Maßstab im Original 1:10.000.



Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 69. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend werden die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter https://www.erkrath.de/ und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen/Bauen · Planen/Bauleitplanung und dort unter Externe Links eingestellt.

<u>Barrierefreiheit</u>: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- 1. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:
 - (1) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."
- 2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:
 - "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.07.2019

gez. Schultz Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. H55 – Neanderhöhe –

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 26.02.2019 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. H55 – Neanderhöhe – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H55 liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (bei einer Tiefe des

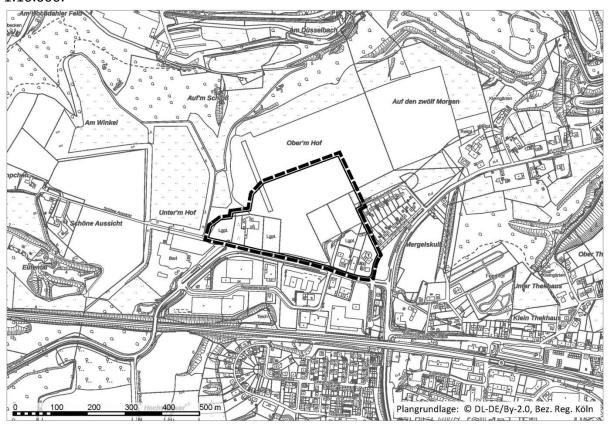
Geltungsbereiches von etwa 200 m)

im Osten durch die Straße Neanderhöhe und die Siedlung Neanderhöhe,

im Süden durch die Hochdahler Straße (K21) und

im Westen durch die Einmündung der Straße "Schöne Aussicht".

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt, Maßstab im Original 1:10.000.



Der Bebauungsplan Nr. H55 – Neanderhöhe – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtplanung Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend werden die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter https://www.erkrath.de/ und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen/Bauen · Planen/Bauleitplanung und dort unter Externe Links eingestellt.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

<u>Hinweise</u>:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- 1. Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch:
 - "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
- 2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:
 - (1) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

- 3. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:
 - "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.07.2019

gez. Schultz Bürgermeister ***

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 16.03.2018 für das Veranlagungsjahr 2015 und der Gewerbesteuerbescheid vom 24.08.2018 für das Veranlagungsjahr 2016 und der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2017 an die Firma Topaas Deutschland GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 50, 40699 Erkrath Kassenzeichen 20.06520.8 kann nicht zugestellt werden. Der Geschäftsführer Herr Roland Jongmann ist unbekannt verzogen.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 01.08.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Abteilung Abgaben und Forderungen, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 15.08.2019.

Erkrath, den 26.07.2019

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Fischer

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 27.06.2017 für das Veranlagungsjahr 2015 und der Gewerbesteuerbescheid vom 24.08.2017 für das Veranlagungsjahr 2016 an die Firma PSP International Architectural Designers Ltd. Niermannsweg 11-15, 40699 Erkrath Kassenzeichen 20.06482.0 kann nicht zugestellt werden. Der Geschäftsführer Herr Stuart Ralph Poppleton ist unbekannt verzogen.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 01.08.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Abteilung Abgaben und Forderungen, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 15.08.2019.

Erkrath, den 26.07.2019

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Fischer

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 17.07.2019 für das Veranlagungsjahr 2017 an die Firma Welink GmbH, Gruitener Str. 3 a, 40699 Erkrath, Kassenzeichen 20.06706.4 kann nicht zugestellt werden. Der Geschäftsführer Herr Josef Mihalik ist unbekannt verzogen.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 01.08.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Abteilung Abgaben und Forderungen, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 15.08.2019.

Erkrath, den 26.07.2019

Stadt Erkrath Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Fischer

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, 2021/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.